



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 4, Ausgabe 4/2025 vom 26.03.2025, online gestellt am 27.03.2025

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 22 „Elisabethfehn (Ankerstraße)“ **2 - 3**



Bekanntmachung

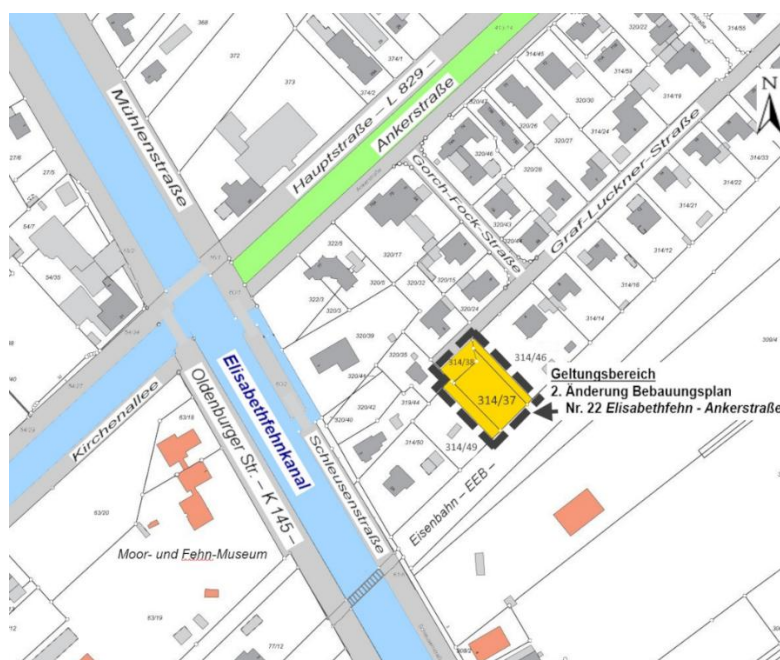
Bauleitplanung der Gemeinde Barßel

- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Elisabethfehn (Ankerstraße)"**
hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Barßel hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "**Elisabethfehn (Ankerstraße)**" in seiner Sitzung am 17.06.2015 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "**Elisabethfehn (Ankerstraße)**" umfasst das Flurstück 314/37, ein jeweils daran angrenzender 4,0 m bzw. 6,0 m breiter Streifen der Flurstücke 314/46 tlw. und 314/49 tlw. sowie ein Teil des Flurstücks 314/38 (*Graf-Luckner-Str.*), in der Flur 7, Gemarkung Barßel. Das Plangebiet befindet sich im Süden der Gemeinde Barßel, im Gemeindeteil *Elisabethfehn*, südöstlich der *Hauptstraße* (L 829) und nordöstlich des *Elisabethfehnnkanales*. Das Plangebiet wird von der Siedlungsstraße *Graf-Luckner-Straße* erschlossen und hat eine Gesamtgröße von rund 1.420 qm.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 22 "**Elisabethfehn (Ankerstraße)**" ist kartographisch bestimmt und der folgenden Abbildung zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 22 "*Elisabethfehn (Ankerstraße)*" wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Ebenfalls wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 weicht von den bisher wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplanes der *Gemeinde Barßel* nicht ab, so dass eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich wird.

Die **2. Änderung** des Bebauungsplanes Nr. 22 "*Elisabethfehn (Ankerstraße)*" tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der *Gemeinde Barßel* unter der Internetadresse <https://barsel.de/elektronisches-amtsblatt/> wird hingewiesen.

Die **2. Änderung** des Bebauungsplanes Nr. 22 "*Elisabethfehn (Ankerstraße)*" mit der Begründung kann ab sofort bei der *Gemeinde Barßel* im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz 1, Bauamt (Zimmer O-18), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung im Internet auf der Homepage der *Gemeinde Barßel* (<https://barsel.de/planungsbeteiligung/>) und über das zentrale Internetportal des *Landes Niedersachsen* (u. a.: <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über die Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde Barßel* unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Anhuth
Bürgermeister